

MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo Covid 19

Rundschreiben für Mandanten

1. April 2020

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise) Stand: 30. März 2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

stündlich erhalten wir neue Informationen im Zusammenhang mit den Hilfen und Möglichkeiten den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu begegnen:

Aus wirtschaftlicher Sicht ist prinzipiell zu unterscheiden in Corona-Soforthilfen und übrigen Hilfen.

Corona-Soforthilfe

kann ab heute nur online beantragt werden. Es handelt sich um einen echten Zuschuss, der nicht zurück bezahlt werden muss, der aber im Rahmen der Steuererklärung 2020 steuerpflichtig ist.

Der Antragssteller muss den Antrag höchstpersönlich unterschreiben und an Eidesstatt die Wahrheit seiner Angaben versichern.

Neben vielen juristischen Fallstricken sehen wir darin ein großes Problem, weil eine falsche eidesstattliche Versicherung mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und Subventionsbetrug oder Beihilfe zu Subventionsbetrug genauso strafbar ist.

weiterer Nachteil: Die Soforthilfe ist zu versteuern

Die nachfolgenden Seiten geben Ihnen Aufschluss über die näheren Bedingungen der Förderung.

Davon zu unterscheiden sind

weitere Hilfen wie z.B. Stundung der Steuerzahlungen, zurückholen der 1/11 Vorauszahlung, Kurzarbeitergeld usw.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Stundungen haben prinzipiell den Effekt, dass diese Beträge irgendwann einmal zu zahlen sind.

Sinnvoll für krisenbedrohte Unternehmen ist aber das Kurzarbeitergeld auf dies ich noch später eingehen werde.

Zuerst zu den echten, wenn auch steuerpflichtigen, Corona-Hilfen:

Corona-Soforthilfen: Wer kann wo einen Antrag stellen?

Wie das Bundesfinanzministerium am Sonntagabend mitteilte, stehen die Bundesgelder den Ländern ab Montag, den 30.03.2020 zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Damit können in den nächsten Tagen Antragstellung und Auszahlung beginnen.

Antragsberechtigt sind Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein. Dieser Zuschuss soll jetzt aufgestockt werden.

Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

Liquiditätsengpass durch Corona-Krise

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss versichern, dass er/sie durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Das Soforthilfe-Programm verzichtet angeblich vorerst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche Auszahlung zu gewährleisten. Falschangaben können allerdings den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation sei aber zurückzuzahlen. Der Zuschuss werde bei den

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt; grundsätzlich sei er jedoch im Rahmen der Steuererklärung für 2020 steuerpflichtig. Dies wirke sich also frühestens im nächsten Jahr aus. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Auszahlung über die Länder

Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Eine Liste der Ansprechpartner finden als Download auf der Homepage des BMF:

[Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern](#)

hier der Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Der Antrag kann nur online gestellt werden; es ist sinnvoll und zeitsparend wenn Sie dies selbst erledigen zumal der Antrag persönlich unterschrieben werden muss und die Angaben an Eidesstatt zu versichern sind.

7 WIRTSCHAFT

Telefon (089) 53 06-454
wirtschaft@merkur.de

27/3/2020

Münchner Mer

Bayern stockt Corona-Hilfen für Betriebe nochmals auf

200 Millionen Euro bereits überwiesen – Aber Kritik am Einsatz von Privatmitteln – IHK plädiert für Schonbetrag

München – Bayerns Unternehmen brauchen Hilfe: 200 000 Anträge auf die Corona-Soforthilfe für Selbstständige und kleinere Unternehmen sind im Freistaat inzwischen eingegangen. Von den beantragten 1,5 Milliarden Euro wurden bereits 200 Millionen Euro angewiesen. Diese Zahlen verkündete Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger gestern in München. Er kündigte zugleich an, dass die Maximalsätze der Unterstützung noch einmal angehoben werden: Auf Summen zwischen 9000 Euro (bisher 5000 Euro) für Unternehmen bis fünf Erwerbstätige bis zu 50 000 Euro (bisher 30 000 Euro) für Unternehmen bis 250

Erwerbstätige. Das Gießkannenprinzip soll dabei laut Aiwanger aber weiterhin nicht gelten: „Das ist nicht Geld für alle, sondern für die, die es benötigen.“

Es bleibt in Bayern also bei der Regelung, dass vor einer Inanspruchnahme der Corona-Soforthilfe liquides Privatvermögen eingesetzt werden muss. Nicht anzunehmen sind dabei laut der Förderbedingungen lediglich „langfristige Altersvorsorge (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden“.

Bei einem mittelständischen Autohändler aus der Landeshauptstadt sorgt

nun das für Unmut, denn es gibt föderale Unterschiede. In Nordrhein-Westfalen etwa sei vom vorherigen Einsatz von Privatmitteln nicht die Rede.

Bei der IHK München und Oberbayern ist die Diskussion bekannt. Allerdings unterstützt Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl generell den Kurs der Staatsregierung in diesem Punkt: „Für die meisten Betroffenen ist es selbstverständlich, sich sohdanisch zu verhalten und ein solches Notfallprogramm nur in einer tatsächlich existenzbedrohenden Lage zu nutzen. Nur so kommen die Mittel den wirklich Bedürftigen zugute, die sonst gar nicht mehr über die Runden kommen würden.“ Die IHK hat laut Gößl allerdings den Vorschlag unterbreitet, für Antragsteller einen festen Selbstbehalt einzuführen.

Bei der Soforthilfe Corona wäre es eine sinnvolle Berechtigung, für Solo-Selbstständige und Personengesellschaften ein Schonvermögen von 25 000 Euro zu gestatten, auch um eine Gleichbehandlung mit den Kapitalgesellschaften sicherzustellen.“

Das Wirtschaftsministerium verweist dazu auf Anfrage darauf, dass „die bayerische Förderrichtlinie mit der des Bundes übereinstimmt“. Bayern hat sich mit dem Bund geeinigt, dass die Corona-Soforthilfe für Solo-Selbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte bis zu zehn Personen ab jetzt aus dem neuen 50-Milliarden-Euro-Bündelspakt gezahlt wird. Bis zu 9000 Euro (bisher 5000 Euro vom Freistaat) gibt es nun für Firmen mit bis zu fünf Beschäftigten, bis zu 15 000 Euro (bisher 10 000 Euro vom Freistaat) für bis zu zehn Beschäftigte.

Werschon einen Antrag auf den bisherigen bayerischen Maximalbetrag gestellt hat, kann in frühestens zwei Wochen abschließlich online über die Website <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> die Aufstockung auf den nun gültigen Höchstbetrag beantragen. Laut der Bundesförderrichtlinie „eine Kumulierung mit anderen Hilfen für die Corona-Pandemie grundsätzlich möglich.“

Der Freistaat unterstützt dafür nicht nur kleinere Firmen mit zehn Personen, sondern im Gegensatz zum Bund auch größere Betriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern. Für al Corona-Zuschüsse gilt übrigens seit Neuestem, dass sie steuerpflichtig sind. „Niemand kann im Jahr 2020 ein Gewinn erwirtschaftet wird der individuelle Steuerbefreiung“, heißt es dazu in der Förderrichtlinien. So sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

LARS BECKI

Handwritten signature: *Alles Zukunft*

Nachfolgend strukturiert zu den Hilfeangeboten im Zusammenhang mit der Corona-Krise:

Weitere praktische Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung

-Herabsetzung laufender Vorauszahlungen

Machen wir gerne für Sie, falls Sie/Ihr Unternehmen von Corona betroffen

-Stundung von Nachzahlungen

nur Ertragssteuern und wenn von Corona betroffen

-Zurückforderungen 1/11 USt-Vorauszahlungenbeo Dauerfristverlängerungen

-Kfw-Kredite für betroffene Unternehmen

-Kurzarbeit

Für von Corona betroffene Unternehmen **wirklich sinnvoll!**

Allgemein

Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld (KuG)

Das Coronavirus lässt viele Arbeitgeber über Kurzarbeit nachdenken

Das Coronavirus stellt uns vor völlig neue Herausforderungen. Nachfolgend beantworten wir eine Reihe für die Praxis bedeutsamer Fragen. Wir können weder für die Vollständigkeit noch gar für die inhaltliche Richtigkeit einstehen. Die Antworten erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Stand: 30.03.2020

Frage 1: Kann Kurzarbeit ohne einzelvertragliche Regelung bzw. die Zustimmung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einseitig angeordnet werden?

Nein, für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist es zwingend erforderlich, dass mit den Arbeitnehmern eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit getroffen wurde. Diese kann in einem Tarifvertrag, der für das Unternehmen Geltung besitzt, oder auch in einem Arbeitsvertrag geregelt sein. Sollte es bislang keine Regelung geben, ist es zwingend erforderlich, eine Zustimmung jedes einzelnen Arbeitnehmers zur Einführung von Kurzarbeit einzuholen. Die Zustimmung des Arbeitnehmers muss im Regelfall mit dem Anzeiger auf Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Stimmt der Arbeitnehmer der Einführung von Kurzarbeit nicht zu, kann dies zu einer Kündigung seitens des Arbeitgebers führen, wobei allerdings die Weigerung des Arbeitnehmers, der Kurzarbeit zuzustimmen an sich nicht der maßgebliche Grund für die Kündigung sein darf ([§ 612a BGB](#), siehe dazu unsere Ausführungen zu Frage 2!!).

Frage 2: Was ist, wenn der Arbeitnehmer der Einführung von Kurzarbeit nicht zustimmt? Kann der Arbeitgeber diesem Arbeitnehmer kündigen?

Grundsätzlich darf das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer wegen des so genannten Maßregelungsverbot ([§ 612a BGB](#)) nicht aufgrund der Verweigerung der Zustimmung zur Kurzarbeit gekündigt werden. Wenn jedoch eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers jedenfalls in dem mit ihm vertraglich vereinbarten Umfang nicht möglich ist, muss der Arbeitnehmer zumindest mit einer Änderungskündigung zur Herabsetzung der Arbeitszeit oder einer Kündigung aus betriebsbedingten Gründen (so z. B. bei Kurzarbeit Null) rechnen. Für diese betriebsbedingten Kündigungen sind jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zu prüfen.

Im Einzelfall empfehlen wir dringend, sich zur Möglichkeit der Kündigung gesonderten Rechtsrat einzuholen. Wir helfen gerne - bundesweit!

Frage 3: Muss die Arbeitszeit für alle Beschäftigten gleichmäßig gekürzt werden? / Kann auch Kurzarbeitergeld beantragt werden, wenn der Arbeitsausfall nicht den gesamten Betrieb, sondern nur die Mitarbeiter einer Betriebsabteilung betrifft?

Die Arbeitszeit muss nicht für alle Arbeitnehmer gleichermaßen reduziert werden. Unterschiede wegen der Art der Tätigkeit oder der Qualifikation können gemacht werden. Es kommt immer auf den Ausfall der Arbeit an. Wenn für bestimmte Arbeitnehmer kein Arbeitsausfall zu verzeichnen ist, müssen diese auch keine Kurzarbeit leisten.

Die Reduzierung sollte aber bei gleicher Arbeit und Qualifikation im gleichen Maße erfolgen, um dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden.

Frage 4: Kann für Auszubildende Kurzarbeitergeld beantragt werden? / Was ist mit Beschäftigten, die ein duales Studium durchlaufen? / Wie sieht es für Altersrentner aus? / Was ist mit nach [§ 28a SGB III](#) freiwillig Versicherten? / A. Auszubildende

Um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden sollte der Ausbildungsbetrieb möglichst versuchen, Kurzarbeit für den Auszubildenden, z.B. durch Umorganisation zu vermeiden. Ist die Kurzarbeit unumgänglich, ist § 19 BBiG zu beachten:

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber oder

b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen ausfällt [Hervorhebung durch die Verfasser].

(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Absatz 6) abzugelten.

Aus § 19 BBiG folgt nach unserer Auffassung, dass der Auszubildende in jedem Fall einen Anspruch auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung für die Dauer von sechs Wochen besitzt.

B. Duales Studium

Wird ein Studiengang mit einem Praxisanteil in einem Kooperationsunternehmen (sog. Duales Studium) belegt, liegt unseres Erachtens kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne

des § 3 BBiG vor. Der Anspruch von Kurzarbeitergeld würde dann u.a. von dem Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung abhängen.

Etwas anderes kann gelten, wenn ein sog. ausbildungsorientierter dualer Studiengang vorliegt.

C. Bezieher einer Altersrente

Arbeitnehmer, die Altersrente beziehen, unterfallen nicht den Regeln über das Kurzarbeitergeld. Das folgt daraus, dass dieser Personenkreis keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leistet.

D. Freiwillig Versicherte ([§ 28a SGB III](#))

Wir sind der Auffassung, dass diejenigen, die nach [§ 28a SGB III](#) freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, einen Anspruch auf KuG haben müssen, denn der Bezug von KuG ist für die nach [§ 28a SGB III](#) Versicherten nicht ausgeschlossen.

Auch wenn das Gesetz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen spricht, ist der Wortlaut des Gesetzes in [§ 95 SGB III](#) entsprechend dem in [§ 136 SGB III](#) (Anspruch auf Arbeitslosengeld) und dort ist auch von *Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen* die Rede.

Wir sind der Meinung, KuG ist für freiwillig Versicherte in der Arbeitslosenversicherung eine Versicherungsleistung und daher an diese zu zahlen.

Frage 5: Wie muss die Kurzarbeit begründet werden?

Kurzarbeitergeld (KuG) wird für einen zeitlich vorübergehenden vollständigen oder zumindest teilweisen Arbeitsausfall gewährt. Andere Gründe kommen für den Bezug von KuG grundsätzlich nicht in Betracht.

Achtung: Begründet etwa eine Arztpraxis oder ein Zahnarzt den Anspruch auf KuG damit, nicht mehr über genügend Schutzkleidung, Medikamente usw. zu verfügen, kann das rechtlich einem Bezug von KuG entgegenstehen!

Es ist immer auf den Ausfall der Arbeit für den jeweiligen Arbeitnehmer abzustellen.

Frage 6: Ist auch für Arbeitnehmer in Zeitarbeit der Bezug von Kurzarbeitergeld möglich?

Ja, der Bezug von KuG ist auch für Zeitarbeitnehmer möglich.

Frage 7: Was ist mit etwaig noch nicht abgegoltenen bzw. nicht abgebummelten Überstunden sowie (Rest-)Urlaub aus den Jahren 2019 sowie Urlaub für 2020 im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld?

Noch vorhandene Überstunden stehen dem Bezug von KuG grundsätzlich entgegen. Urlaub aus dem Jahr 2019 sollte vollständig genommen worden sein.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Für den Urlaub des Jahres 2020 genügt nach jetzigem Stand der Dinge grundsätzlich eine Urlaubsliste. Aus dieser Liste muss erkennbar sein, dass jeder Arbeitnehmer des Betriebes, für den KuG beantragt wird, in 2020 seinen gesamten, ihm zustehenden Urlaub verplant hat. Der Urlaub 2020 muss daher bis zu Anzeige des Arbeitsausfalls nicht vollständig genommen worden sein, auch nicht anteilig.

Achtung: In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet!

Frage 8: Wie viele Arbeitnehmer eines Betriebes müssen von Kurzarbeit betroffen sein, damit KuG beantragt werden kann? Wie hoch muss der Arbeitsausfall sein?

Es reicht aktuell und befristet bis 31.12.2020, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind. Das entspricht den geänderten Regeln zum Bezug von KuG. Bislang war es notwendig, dass ein Drittel der Arbeitnehmer betroffen sein musste.

Der Arbeitsausfall muss mehr als 10% betragen.

Frage 9: Gibt es die vollen Sozialversicherungsbeiträge nach der Gesetzesänderung zum Kurzarbeitergeld auch dann, wenn die Anzeige der Kurzarbeit bereits im März 2020 gestellt worden ist?

Bislang galt: Der Arbeitgeber muss auf das ausfallende Arbeitsentgelt, für das KuG gezahlt wird, die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung allein tragen. Hierfür sind Bemessungsgrundlage 80% der Bruttoentgeltdifferenz, d.h. der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne die Kurzarbeit erhalten hätte und dem Entgelt, das er tatsächlich von dem Arbeitgeber erhält.

Nach der Gesetzesänderung, die am 16.03.2020 in Kraft getreten ist, wird eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für diejenigen Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, erfolgen.

Das Gesetz sieht nicht vor, dass die geänderte Regelung nur dann anwendbar ist, wenn das KuG erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die ggf. volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber auch dann möglich ist, wenn der Antrag auf KuG bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beantragt worden ist.

Frage 10: Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld? Gibt es Kurzarbeit 0?

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich **60% des Nettoentgeltausfalls**, d. h. der Arbeitnehmer erhält von Arbeitgeber für die ausgefallene Arbeitszeit lediglich 60% des Nettoentgelts. Dieses wiederum bekommt der Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Hat der Arbeitnehmer (mindestens) ein unterhaltsberechtigtes **Kind**, zahlt die Bundesagentur für Arbeit **67% des entgangenen Nettolohns**.

Ja, es gibt Kurzarbeit 0, obwohl das sprachlich nicht verständlich ist, denn der Arbeitnehmer arbeitet in diesem Fall gar nicht mehr und nicht lediglich zeitlich verkürzt. Dennoch ist auch das ein Fall der Kurzarbeit. Letztlich ist immer der Umfang des Arbeitsausfalls maßgeblich.

Frage 11: Kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Verdienstausschlag durch das Kurzarbeitergeld ausgleichen?

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmern (**freiwillig**) einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen. In einigen Tarifverträgen ist die Zahlung eines Zuschusses bei Kurzarbeit durch den Arbeitgeber zwingend geregelt. Findet auf Ihr Unternehmen ein Tarifvertrag Anwendung, ist daher dringend zu empfehlen, zu prüfen, ob dieser Regelungen zur Kurzarbeit enthält und ob eine Zuschusspflicht besteht.

Der Zuschuss ist generell steuerpflichtig. Sozialversicherungsbeiträge sind auf den Zuschuss aber nach der bisherigen Regelung nur dann zu zahlen, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt. Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

Frage 12: Bis wann muss der Arbeitgeber Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit anzeigen?

Kurzarbeitergeld wird gemäß [§ 99 Abs. 2 SGB III](#) frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Solange die Anzeige im März 2020 bei der Agentur für Arbeit eingeht, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld rückwirkend für den Monat März gewährt werden.

Frage 13: Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

Gemäß [§ 99 Abs. 3 SGB III](#) hat die Agentur für Arbeit dem Anzeigenden gegenüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Achtung: Wegen der großen Anzahl an Anträgen, die wegen der aktuellen Krise bei der Agentur für Arbeit eingehen, kann es jedoch aktuell zu Verzögerungen bei der Erstellung der Bescheide kommen.

Frage 14: Wie ist das Verfahren für die Beantragung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes?

Zunächst muss der Arbeitgeber den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch anzeigen ([§ 99 Abs. 1 SGB III](#)). Eine (fern)mündliche Anzeige reicht nicht aus. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so ist die Stellungnahme des Betriebsrats der Anzeige beizufügen. Laut Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit hat der Arbeitgeber mit der Anzeige der Agentur für Arbeit die Ankündigung der Kurzarbeit und die Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit vorzulegen.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Weiter sind die Ursachen des Arbeitsausfalls anzugeben.

Nach der Anzeige hat der Arbeitgeber dann das Kurzarbeitergeld für die ausgefallenen Stunden zu berechnen und mit dem Gehalt für die geleisteten Arbeitsstunden an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Nach Ablauf des Monats ist dann der entsprechende Leistungsantrag bei der Agentur für Arbeit zu stellen und die Abrechnungslisten einzureichen. Der Leistungsantrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist bei der Agentur für Arbeit ein, können - nach derzeitiger Rechtslage - Leistungen ohne Rücksicht auf die Gründe der Fristversäumnis nicht mehr gewährt werden.

Frage 15: Kann während der Kurzarbeit betriebsbedingt gekündigt werden?

Grundsätzlich spricht zwar die Einführung von Kurzarbeit zunächst dafür, dass der Arbeitgeber aufgrund der von ihm vorgenommenen, betriebswirtschaftlich gestützten Prognose von einem nur vorübergehenden Arbeitsmangel ausgegangen ist. Das schließt aber grundsätzlich nicht aus, dass sich der Beschäftigungsbedarf während der Kurzarbeit abweichend von der Prognose entwickelt. Es obliegt dem Arbeitgeber, im Kündigungsschutzprozess nachzuweisen, dass eine Beschäftigungsmöglichkeit für einzelne von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer - entgegen der Prognose - dauerhaft entfallen ist. Es müssen dabei über die zur Legitimation der Kurzarbeit verbrauchten Gründe hinaus weitergehende Umstände vorliegen, die ein dringendes betriebliches Erfordernis i.S.d. [§ 1 Abs 2 KSchG](#) begründen.

Frage 16: Kann auch für gekündigte Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Nein, [§ 98 Abs. 2 SGB III](#) schreibt vor, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein darf.

Siehe auch LAG Köln, Urt. v. 06.12.2016 -[12 Sa 938/16](#):

[§ 98 Abs. 1 Ziffer 2 SGB III](#) bestimmt ausdrücklich, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nur dann erfüllt sind, wenn das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist. Insofern endet der Bezug von Kurzarbeitergeld bereits mit dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung und nicht erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Frage 17: Kann die Kurzarbeit sofort eingeführt werden?

Grundsätzlich kann die Kurzarbeit erst nach Ablauf der vereinbarten Ankündigungsfrist angeordnet werden. Die Dauer der Ankündigungsfrist ergibt sich aus einem etwaig einschlägigen Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. Ist die Kurzarbeit arbeitsvertraglich vereinbart, so wird eine Ankündigungsfrist von drei Wochen für angemessen gehalten. Die Frage, ob und inwieweit diese Ankündigungsfrist aufgrund der aktuellen Situation verkürzt bzw. vollständig aufgehoben werden kann, ist umstritten.

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Frage 18: Muss die Arbeitszeit der in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmer aufgezeichnet werden?

Erst einmal ändert sich nichts an den bislang maßgeblichen Regeln über die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung. Es wird aber hinsichtlich der Rechenschaftspflicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit in den allermeisten Fällen unumgänglich sein, die Arbeitszeit der durch Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Das erübrigt sich natürlich grundsätzlich in den Fällen der Kurzarbeit 0 (siehe dazu oben Frage 10).

Frage 19: Darf der Arbeitgeber die durch die Bundesagentur empfangenen Zahlungen dauerhaft behalten? Gibt es eine Nachprüfung?

Wir gehen derzeit davon aus, dass es - wie in der Vergangenheit auch - eine Nachprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit geben wird. Sollte Zahlungen aufgrund unrichtiger Angaben des Arbeitgebers zu Unrecht geflossen sein, müssen diese sodann zurückgezahlt werden.

Frage 20: Haben **Minijobber (geringfügig Beschäftigte) Anspruch auf Kurzarbeitergeld?**

Nein, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (sog. Minijobber) können kein Kurzarbeitergeld erhalten.

Frage 21: Wie verfährt ein Arbeitgeber mit geringfügig Beschäftigten, wenn keine Arbeit vorhanden ist? Müssen diese erst entlassen werden, bevor Kurzarbeit angezeigt werden kann?

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen nicht entlassen werden, bevor Kurzarbeit eingeführt werden kann. Allerdings können geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld erhalten. Sinnvoll ist es, mit den Minijobbern individualvertragliche Regelung zur Reduzierung der Arbeitszeit zu treffen oder ggf. Plusstunden ? soweit vorhanden - aus dem Arbeitszeitkonto in Anspruch zu nehmen.

Frage 22: Welche Auswirkungen hat eine etwaige Arbeitsunfähigkeit bei Kurzarbeit?

Für die Frage, ob der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld erwirbt, kommt es darauf an, ob die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eintritt oder bereits davor.

Wird der Mitarbeiter arbeitsunfähig krank, während er Kurzarbeitergeld erhält (im Anspruchszeitraum oder an dem Tag, an dem dieser beginnt), bleibt sein Anspruch auf das Kurzarbeitergeld erhalten - und zwar so lange, wie er auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat bzw. ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

Erkrankt der Arbeitnehmer bereits vor dem Anspruchszeitraum, so hat er einen ergänzenden Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse in Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Frage 23: Wer zahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Erfüllung der Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld eintritt?

Erkrankt ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor das Unternehmen die Kurzarbeit eingeführt hat, hat der Arbeitnehmer zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch einen ergänzenden Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds.

Es gilt [§ 47b Abs.4 SGB V](#):

Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeitergeldes gewährt, den der Versicherte erhielt, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. Der Arbeitgeber hat das Krankengeld kostenlos zu errechnen und auszuführen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen..

§ 47b Abs. 4 gibt abweichend von § 47 SGBV - wonach sich das Krankengeld mindern würde - einen Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Im Ergebnis zahlt der Arbeitgeber bis zum Beginn der Kurzarbeit das volle Entgelt fort (Entgeltfortzahlungsanspruch). Ab Beginn der Kurzarbeit zahlt der Arbeitgeber den geringeren Lohn und die Krankenkasse zahlt Krankengeld in Höhe des staatlichen Kurzarbeitergeldes, so als wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig gewesen wären. Dies gilt allerdings nur so lange, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuführen. Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

Nach Ende der Entgeltfortzahlung zahlt die Krankenkasse bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die jeweilige Krankenkasse ermittelt die Höhe von diesem Zeitpunkt an jedoch nach allgemeinen Berechnungsvorschriften für reguläres Krankengeld.

Frage 24: Kann ein Geschäftsführer Kurzarbeitergeld für sich selbst beantragen?

Geschäftsführer können Kurzarbeitergeld erhalten, wenn durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wurde, dass sie als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig und nicht selbständig tätig sind.

Frage 25: Kann der Arbeitnehmer etwas zum Kurzarbeitergeld dazuverdienen, z.B. als Erntehelfer?

Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mitgeteilt, dass Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld eingeführt wurden.

Demnach wird Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung, z.B. als Erntehelfer, übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Achtung: Gemäß § 421c SGB III wird in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Frage 26: Was ist mit Saisonarbeitskräften aus dem Ausland, die per Flugzeug einreisen?

Die für viele Landwirte wegen der Corona-Krise angespannte Situation hat sich noch einmal verschärft. Seit Beginn der Krise herrschte insbesondere bei denjenigen Landwirten, die auf Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer angewiesen sind, bereits die Sorge, dass Ihnen sowohl für die Aussaat als auch für die Ernte Arbeitskräfte fehlen könnten. Obwohl zunächst Saisonarbeitskräfte noch einreisen durften, zeichnete sich recht schnell bereits ab, dass viele Arbeitskräfte in der Angst vor einer Ansteckung oder davor nicht mehr zurückreisen zu dürfen die Einreise scheuten. Mit den Schließungen der Grenzen zu den Nachbarländern verschärfte sich noch einmal die Situation, da nunmehr auch rechtlich die Einreise auf dem Landweg eingeschränkt wurde. Manch ein Landwirt oder Saisonarbeiter mag nun über eine Einreise per Flugzeug nachgedacht haben. Dem schiebt das Bundesinnenministerium jetzt einen Riegel vor und untersagt die Einreise von Saisonarbeitskräfte und Erntehelfern ab dem 25.03.2020, 17:00 Uhr:*

Dürfen Saisonarbeitskräfte/Erntehelfer aus dem Ausland einreisen?

Angesichts der raschen Ausbreitung des Coronavirus sind weitere Einreisebeschränkungen nach DEU notwendig. Daher soll Saisonarbeitern/Erntehelfern die Einreise nach DEU im Rahmen der bestehenden [Grenzkontrollen](#) verweigert werden.

Diese Regelung gilt für Einreise aus Drittstaaten, GBR sowie EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden (u.a. Bulgarien und Rumänien) und für Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt worden sind.

Derartige Einreisebeschränkungen sind zwingend erforderlich, um Infektionsketten zu unterbrechen, insbesondere im Hinblick auf den ansonsten zu erwartenden erheblichen Umfang des vorgenannten Personenkreises.

Die neuen Einreisebeschränkungen für Saisonarbeiter gelten ab 25.03.2020, 17:00 Uhr und gelten bis auf weiteres.

*Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/corona-virus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13870540>, Stand 25.03.2020

Frage 27: Erwirbt ein Arbeitnehmer Urlaubsansprüche, wenn seine Arbeitsverpflichtung aufgrund von Kurzarbeit verringert wurde?

Ja, grundsätzlich erwirbt ein Arbeitnehmer auch dann Urlaubsansprüche, wenn seine Arbeitsverpflichtung aufgrund von Kurzarbeit verringert wurde. Wenn die Kurzarbeit dazu führt, dass an manchen Tagen der Woche nicht gearbeitet wird, verringert sich die Anzahl der Urlaubstage, auf die der Mitarbeiter Anspruch hat, entsprechend. Die Kurzarbeit ist dann so zu behandeln wie eine dauerhafte Verringerung der Arbeitsverpflichtung, z.B. beim einzelvertraglich vereinbarten Übergang von Vollzeitbeschäftigung zu Teilzeitbeschäftigung.

Frage 28: Kann ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit nehmen?

Wird Kurzarbeit nach der Urlaubsrückstellung eingeführt, ist die Arbeitsbefreiung an den durch die Kurzarbeit ausfallenden Arbeitstagen nicht möglich, da der Arbeitnehmer bereits wegen der Kurzarbeit nicht arbeiten muss. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber deshalb einen Anspruch auf Ersatzurlaub.

Während Kurzarbeit „Null“ kann kein Urlaub gewährt und genommen werden. Denn es gilt der allgemeine Grundsatz, dass ein wegen Kurzarbeit „Null“ bereits freigestellter Arbeitnehmer nicht nachmals zum Zwecke der Erfüllung des Urlaubsanspruchs freigestellt werden kann. Steht also für die Zeit der Kurzarbeit „Null“ vor Urlaubserteilung fest, kann für diesen Zeitraum kein Urlaub gewährt werden.

Aus praktischer Sicht gilt:

Bei Vorliegen der Voraussetzung benötigen wir von unseren Mandanten:

- 1) Einen Auftrag, für wie viele Mitarbeiter Kurzarbeit ansteht, sowie die wöchentlichen gekürzten Arbeitsstunden in Summer. Wir werden dann ggü. dem Arbeitsamt die Anzeige über Arbeitsausfall melden. Dazu benötigen wir eine unterschriebene Vollmacht (siehe Muster) – beigefügt.**

Kug-Nr. K855_____

An die
Agentur für Arbeit München

Fax: 08031 – 202 528

E-Mail: Muenchen.032-OS@arbeitsagentur.de

Vollmacht

Ich / wir bevollmächtige/n die Steuerkanzlei

in meinem / unseren Namen Anzeigen über Arbeitsausfall sowie Leistungsanträge (S-Kug, Kug, ergänzende Leistungen) bei der Agentur für Arbeit zu unterschreiben und Auskünfte zu erteilen.

_____, den _____

Firmenstempel/Unterschrift

Generell beantragen wir für 12 Monate Kurzarbeit, weil wir problemlos verkürzen können und umgekehrt hätten wir ein praktisches Problem.

- 2) Nach Erhalt des Bescheids vom Arbeitsamt, wonach Kurzarbeit zulässig ist, können wir „loslegen“ – VORHER NICHT!!**

Erst dann benötigen wir von Ihnen eine Aufteilung wer (AN) wie viel arbeitet im lfd. Monat oder Woche.

Wir unterscheiden zwischen Stundenlöhnen und Festlöhnen.

Außerdem hat der Arbeitgeber die Möglichkeit das Kurzarbeitergeld (KuG) aufzustocken.

Sinnvoll und lohnenswert ist eine Aufstockung aber nur bis 80% des ausgefallenen Nettolohns:

Wenn der Arbeitgeber das KuG aufstocken will, ist dieser Zuschlag generell steuerpflichtig. Beitragspflicht besteht dagegen nur, wenn der Zuschuss zusammen mit dem KuG 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt.

Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SVEV= Verordnung über die sozialversicherungsrechtl. Beurteilung von Zuschuss des AG als Arbeitsentgelt)

Praxis-Beispiel

Beitragsfreier Arbeitgeberzuschuss

Monatliches Arbeitsentgelt	1.550 EUR
Kurzarbeit im Monat März 2020	
Während Kurzarbeit erzielt es tatsächliches Arbeitsentgelt (Istentgelt)	1.050 EUR
Fiktives Arbeitsentgelt (80 % von 500 EUR)	400 EUR
Kurzarbeitergeld	250 EUR
Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld	150 EUR

Da das Kurzarbeitergeld und der Zuschuss in Höhe von insgesamt 400 EUR den

Betrag des fiktiven Arbeitsentgelts in Höhe von (ebenfalls) 400 EUR nicht überschreiten, ist der Zuschuss nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

Die Beiträge sind aus dem Istentgelt in Höhe von 1.050 EUR zu berechnen und vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. Aus dem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von 400 EUR sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung zu berechnen und vom Arbeitgeber allein zu tragen. Der hierauf entfallende kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird in vollem Umfang in die Berechnung einbezogen.

Praxis-Beispiel

Beitragspflichtiger Arbeitgeberzuschuss

Sachverhalt wie zuvor. Diesmal wird jedoch ein Zuschuss in Höhe von 300 EUR gezahlt.

Da das Kurzarbeitergeld und der Zuschuss in Höhe von insgesamt 550 EUR den Betrag des fiktiven Arbeitsentgelts in Höhe von 400 EUR überschreiten, ist der Zuschuss in Höhe von 150 EUR beitragspflichtig.

Die Beiträge sind aus dem Kurzlohn in Höhe von 1.050 EUR und aus dem beitragspflichtigen Teil des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld in Höhe von 150 EUR zu berechnen. Sie sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. Aus dem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von 400 EUR sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung zu berechnen und vom Arbeitgeber allein zu tragen.

3) Wenn wir all diese Angaben haben, können wir die Lohnabrechnungen erstellen.

Wir helfen gerne, müssen aber unsere Leistungen gesondert nach den StBGebVo abrechnen.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit Corona:

Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen/Mandanten

1. Wann kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Wenn Unternehmen aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Das Verfahren ist dem Grunde nach unverändert geblieben (siehe dazu nachstehende **Frage 2**).

In der vergangenen Woche wurde das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld (Gesetz vom 13. März 2020, BGBl. I 2020, S. 493 ff.) beschlossen. Die Kurzarbeitergeldverordnung wurde am 27. März 2020 (BGBl. I. S. 595) veröffentlicht. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020 und bis zum 31. Dezember 2020.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, **wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten**. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

2. Wo finde ich Informationen zum Kurzarbeitergeld?

Alle Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete

Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt. Diese werden laufend aktualisiert. Die Bundesagentur für Arbeit hat auch zwei Erklärvideos auf YouTube eingestellt. Stand: 30. März 2020 7

Allgemeine Hinweis zum Kurzarbeitergeld finden sich auch im Merkblatt „*Kurzarbeitergeld – Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit – Informationen für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen*“

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfassenden FAQ-Katalog erstellt und eine Sonderseite mit allen relevanten Informationen eingerichtet

ACHTUNG: Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass das Telefonnetz überlastet ist, Anrufe bei Arbeitsagenturen und Jobcentern sollen auf Notfälle beschränkt werden. Es wird darum gebeten, Anträge formlos per Mail oder über den eService der Arbeitsagenturen zu stellen oder in den Hausbriefkasten einzuwerfen.

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Erklärvideos:

Teil 1 - Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.youtube.com/watch?v=qcYyWXkL6PY>

Teil 2 - Verfahren zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes

<https://www.youtube.com/watch?v=6C-Nq3zTWQs>

Merkblatt Arbeitsagentur allgemein:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

NEU: Merkblatt Arbeitsagentur zum Corona-Virus

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

3. Was ist beim Kurzarbeitergeld zu beachten?

WICHTIG: In den Lohnabrechnungsprogrammen finden sich auch Tools zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Kurzarbeitergeld wird in 2 Stufen beantragt.

• Anzeige bei den Arbeitsagenturen

Der Bedarf für Kurzarbeitergeld muss gegenüber den Arbeitsagenturen mittels des untenstehenden Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind der Regel auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.

• Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes

Die Leistungen müssen zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind grundsätzlich die untenstehenden Vordrucke zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzu-reichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für jeden Monat muss ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Wer hat einen Anspruch auf KUG?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaufschlag bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltsausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

WICHTIG: Ausnahme von der vollständigen Anrechnung vom 1. April bis 31. Oktober 2020 für Entgelt aus systemrelevanten Branchen und Berufen

Das Sozialschutz-Paket (BGBl. I 2020, S. 575) enthält auch eine Regelung zur Anrechnung des Entgelts aus systemrelevanten Branchen und Berufen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld. So wird vorübergehend ein Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld ausgeübt, um Anreiz zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. der Landwirtschaft) aufzunehmen.

Laut Gesetzesbegründung zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln zu den systemrelevanten Bereichen. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Die Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitsförderung berücksichtigt, dass Beschäftigte in Kurzarbeit bereits uneingeschränkt in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind (§ 24 Absatz 3 SGB III).

Quellen:

Formular Anzeige Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Formular Leistungsantrag Kurzarbeitergeld

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Formular KUG-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Minijobzentrale

https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/01_aktuelles/Kurzarbeitergeld.html

4. Welche Unterstützungsangebote gibt es für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht. Die von der KfW bereitgestellten Möglichkeiten finden Sie auf der Homepage. Es besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zur Corona-Hilfe bei der KfW zu abonnieren.

Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.

Die Adressen der Bürgschaftsbanken sind in der **Anlage 2** zu finden. Bei der IBB können ab Donnerstag, den 19.03.2020, Anträge für Liquiditätshilfen online gestellt werden. Der Verband Haus & Grund rät, bei Zahlungsschwierigkeiten bei der Miete den Vermieter zu kontaktieren, um eine individuelle Lösung zu finden.

Quellen:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

5. Welche Hilfen können Solo-Selbständige neben Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen, bei denen Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen (siehe dazu **Frage 8**).

Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte

Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das "Sozialschutz-Paket" (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen (siehe dazu nachstehend **Fragen 17** und **18**).

Quellen:

Bundesagentur für Arbeit Anträge und Merkblätter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeitfinden/download-center-arbeitslos>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

6. Gibt es Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt („höhere Gewalt“)?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen **und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen**. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Quellen:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>

7. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Quelle:

Gesetzentwurf

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

8. In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. **Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.**

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei **Arbeitnehmern** muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei **Selbständigen** bemisst sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektionsrechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3).

Die einzelnen Maßnahmen der Finanzverwaltungen der Länder (z.B. Stundungen, Fristverlängerungen etc.) finden Sie ebenfalls in **Anlage 1**.

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen.

Quelle:

<https://service.hessen.de/html/Infektionsschutz-Entschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7007.htm>

9. Welche Soforthilfen erhalten Unternehmen von der Bundesregierung? Was ist bei der Beantragung durch einen Steuerberater zu beachten?

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Daneben hat der Bund für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekanntgeben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist.

Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1**.

Nach Auffassung der BStBK sind Steuerberater befugt, die Zuschüsse für Soloselbständige und Kleinunternehmen für den Mandanten zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine wirtschaftsberatende Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtsdienstleistungen erbracht werden, sind diese Tätigkeiten als Nebenleistung zur wirtschaftsberatenden Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG anzusehen.

Soweit die zuständigen Stellen die Abgabe einer (eidesstattlichen) Versicherung für die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen, ist die Versicherung – wie im Fall der Einkommensteuererklärung - vom Mandanten und nicht vom Steuerberater abzugeben. Soweit der Antrag vom Steuerberater für den Mandanten eingereicht wird, handelt der Steuerberater auch hinsichtlich der (eidesstattlichen) Versicherung nur als Bote des Mandanten.

Wir raten Ihnen einen solchen Antrag direkt online zu stellen.

Quelle:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html>

10. Welche Maßnahmen enthält das beschlossene Maßnahmenpaket für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)?

Das Sozialschutz-Paket enthält folgende Maßnahmen, die am Tag nach der Verkündung am 27. März 2020 (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) in Kraft treten:

Insbesondere für **Kleinunternehmer und Solo-Selbständige** sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Um Anreize zu schaffen auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen (z.B. Landwirtschaft) aufzunehmen, ist ein vorübergehender Verzicht vom 1. April bis 31. Oktober 2020 auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das **Kurzarbeitergeld** vorgesehen.

Es wurde eine Ausweitung der Zeitgrenzen bis zum 31. Oktober 2020 bei der **kurzfristigen Beschäftigung** befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage vorgenommen.

Es wurden Erleichterungen bei Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach **Renteneintritt** durch die **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen** geschaffen. Im gesamten Jahr 2020 ist die Hinzuverdienstgrenze von bisher 6.300 Euro auf 44.590 Euro angepasst worden, ohne dass die Altersrente gekürzt wird.

Es gibt finanzielle Unterstützungen sozialer Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge, wenn diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dies wird umgesetzt mit einem Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister und Einrichtungen auch zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 und kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Es erfolgt die Aufnahme eines **Entschädigungsanspruchs im Infektionsschutzgesetz** für Verdienstauffälle unter bestimmten Voraussetzungen bei behördlicher **Schließung von Schulen und Kitas** zur Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie (siehe dazu Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie **Frage 33**).

Schaffung von Erleichterungen beim Bezug von Sozialleistungen für ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen.

Es erfolgt eine befristete Anpassung beim **Kinderzuschlag**.

Quelle:

www.bgbl.de

11. Gibt es besonderen Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen. Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummiet-verträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

12. Wie helfen das Finanzamt und die Zollverwaltung?

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

- **zinslose Stundung** von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 **unter Darlegung ihrer Verhältnisse**. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- **Stundungen der Gewerbesteuer** müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.
- **Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 **unter Darlegung ihrer Verhältnisse**. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der

Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Die Finanzbehörden haben bereits reagiert und auf ihren Internetseiten vereinfachte Antragsformulare für Steuererleichterungen bereitgestellt. Eine Übersicht finden Sie in **Anlage 1**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Im Hinblick auf weitere Erleichterungen bei der Umsatzsteuer haben mehrere Bundesländer bekannt gegeben, dass Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt und bereits überwiesene Sondervorauszahlungen auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten werden. Weitere Informationen finden Sie in **Anlage 1**.

Weitere Maßnahmen sind noch nicht bekannt. Dem Vernehmen nach sind eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen im Gespräch.

Quellen:

BMF:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?blob=publicationFile&v=1

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?blob=publicationFile&v=2>

BMWi: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html>

Zoll: <https://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2020/Coronakrise.html>

KMLZ: https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_08_2020#

13. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Außenprüfungen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen und Außenprüfungen unterbrochen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass Finanzämter weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail Mail und über das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Im Hinblick auf die Festsetzungsverjährung bei Außenprüfungen gilt zunächst § 171 Abs. 4 S. 1 AO. Der Anwendungsbereich von § 171 Abs. 4 S. 2 AO dürfte durch Corona-bedingte Unterbrechungen der Außenprüfung nicht anwendbar sein.

Im Übrigen dürfte § 171 Abs. 1 AO erfüllt sein. Hiernach läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, solange die Steuerfestsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate des Fristablaufs nicht erfolgen kann.

14. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf Fristen?

Die Finanzverwaltungen der Länder entscheiden jeweils für ihr Land, in welchem Umfang die Behörden einschließlich der Finanzämter arbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch die Finanzämter für den Publikumsverkehr schließen aber weiterhin per Telefon, Post bzw. E-Mail und das Portal Elster-Online erreichbar sind.

Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, bei drohendem Fristablauf rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Ggf. sollte Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.

Im Hinblick auf Zahlungsfristen verweisen wir auf **Frage 12**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), sei die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist.

Quelle:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2020-03-13-Corona-FAQ.html>

15. Welche Auswirkung hat die Corona-Krise auf Sanktionen (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge)?

Nach aktuellem Stand gelten die allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort: Sie können derzeit nur durch Fristverlängerungsanträge verhindert werden. Es ist nach den derzeit verfügbaren Informationen davon auszugehen ist, dass die Finanzämter angewiesen werden, über solche Anträge großzügig zu entscheiden.

Im Hinblick auf Vollstreckungsmaßnahmen gilt, dass bei Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich vom Corona-Virus betroffen sind, von diesen bei allen rückständigen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern bis Ende des Jahres 2020 abgesehen werden soll. In den betreffenden Fällen **sollen** auch vom 19. März 2020 bis zum 31.

Dezember 2020 verwirkte Säumniszuschläge erlassen werden. Die Finanzämter **können** den Erlass durch Allgemeinverfügung regeln.

Quelle:

BMF:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

16. Wie kontaktiere ich das Finanzamt am besten? Welche elektronischen Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Die Finanzämter sind aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann weiterhin per Telefon, Telefax, E-Mail oder mittels Brief Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen. Folgende Anträge/Mitteilungen können via ELSTER eingereicht werden:

DIES MACHEN WIR ALS KANZLEI:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid,
- Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung,
- Antrag auf Anpassung von Vorauszahlungen,
- eine Mitteilung an das Finanzamt („Sonstige Nachricht“),
- steuerliche Anmeldung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen und Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft beziehungsweise Genossenschaft).

Quelle:

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare>

17. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge? Welche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und weiteren Mitglieder (siehe dazu auch Frage 18) wie die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sehen die Sozialversicherungsträger vor?

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in enger Rückkopplung mit dem Bundeskanzleramt in diesem Zusammenhang heute ergänzend gegenüber dem GKV-Spitzenverband darauf hingewiesen, dass angesichts der gegenüber einer **vereinfachten Stundung** von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmenden aufgezeigten Möglichkeiten, die Bundesregierung es für zwingend hält, die empfohlene Handhabung zunächst **lediglich bis zum 30. April 2020 zu befristen**. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Internetseite folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber und ihrer Mitglieder, die Beiträge selbst zu zahlen haben, veröffentlicht:

**Wichtig: Beitragsstundungen erst dann, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind!
Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!**

Voraussetzung für ist allerdings, dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ (vgl. BGBl Teil I vom 14. März 2020, Rundschreiben 2020/197 vom 24.03.2020 Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zu nutzen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind. Die dadurch den Unternehmen zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sind nach entsprechender Gewährung auch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der bis dahin gestundeten Beiträge zu verwenden. In den Stundungsvereinbarungen bzw. in den positiven Stundungsbescheiden ist hierauf explizit hinzuweisen.

Unterstützung der Arbeitgeber

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden.

Die in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die gegenwärtig vorgehaltenen Maßnahmen und Unterstützungen keine Verlängerung erfahren. Dies wird allerdings erst zu gegebener Zeit zu bewerten sein.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Anforderungen an den Nachweis

An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters

Anträge auf Stundung etc. sind gemäß § 76 Abs. 3 SGB IV bei der zuständigen Einzugsstelle, der gesetzlichen Krankenversicherung, zu stellen. Steuerberater sind gemäß §§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG in § 28h SGB IV Verfahren und damit auch gegenüber den Einzugsstellen für ihre Mandanten nach entsprechender Beauftragung durch den Mandanten auch vertretungsbefugt.

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

18. Können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbstständige beim Wegbrechen ihrer Aufträge ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren? Gelten die vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Maßnahmen zur Stundung etc. auch für diese?

Neu: GKV-Spitzenverband veröffentlicht am 26. März 2020 FAQ-Katalog

Nach dem geltenden Recht sind schon heute bei Veränderungen der Einkommen Reduzierungen der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Selbst wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, gilt für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro.

Bei sich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen bereits heute eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Bei den Krankenkassen sind entsprechende Formulare erhältlich. Ein Antrag auf Beitragsentlastung wirkt sich heute immer erst ab dem Folgemonat der Antragstellung aus.

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Pressemitteilung veröffentlicht, dass die in der vorstehenden **Frage 17** dargestellten Ausführungen zur Stundung ohne Zinsen bzw. ohne Sicherheitsleistung, Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren und Vollstreckungsmaßnahmen auch für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitglieder gelten, die ihre Beiträge selbst zahlen, sofern sie von der aktuellen Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

ACHTUNG: Der GKV-Spitzenverband hat in einem zweiten Rundschreiben am 25. März 2020 folgendes klargestellt:

Die erleichterten Stundungsmöglichkeiten etc. sind wie unter **Frage 17** ausgeführt bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Die

ergänzenden Hinweise gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, gleichermaßen.“

Dabei ist bei Selbstständigen zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Der Nachweis für eine Beitragsermäßigung ist auch durch Erklärungen von Steuerberatern möglich.

Kommt eine Beitragsermäßigung in Betracht, sind die Hürden für den Nachweis einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 6 Abs. 3a und § 6a Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler abgesenkt. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten in diesem Verfahren vorgeschriebenen Vorauszahlungsbescheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren. Dies sind z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Erklärungen von Selbstständigen über erhebliche Umsatzeinbußen.

Quelle:

Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 25. März 2020

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

FAQ-Katalog des GKV-Spitzenverbands

www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf

19. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?

Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.

WICHTIG: Die Berufsgenossenschaften weisen daraufhin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen.

Beiträge zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Steuerberater zahlen Beiträge zur VBG. Im Interesse der anderen Beitragszahler darf die VBG gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV einem Antrag auf Ratenzahlung bzw. Stundung dann stattgeben, wenn eine erhebliche Härte vorliegt. Eine erhebliche Härte liegt u.a. vor, wenn ein Unternehmen aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die VBG weist daraufhin, den Antrag erst zu stellen, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt. Diese werden Anfang April versandt.

Auf der Internetseite gibt die VBG weitere Informationen zu den Antragserfordernissen.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG):

www.vbg.de > Mitgliedschaft und Beitrag > Ihr Beitrag > Beitragsbescheid

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI):

www.bgrci.de > Mitgliedschaft & Beitrag

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM):

www.bghm.de > BGHM > Presseservice > Pressemeldungen > BGHM bietet Zahlungserleichterungen für Mitgliedsbetriebe

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM):

www.bgetem.de > Presse / Aktuelles > Pressemeldungen > 2020 > BG ETEM will den gesetzlichen Rahmen für die Stundung von Mitgliedsbeiträgen ausschöpfen

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN):

www.bgn.de > Presse > Berufsgenossenschaft entlastet Betriebe

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU):

www.bgbau.de > Die BG BAU > Presseportal > Coronavirus: BG BAU erleichtert Stundungsregelungen für Betriebe der Bauwirtschaft

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW):

www.bgw-online.de > Infos für versicherte Unternehmen und Beschäftigte

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW):

www.bghw.de > Presse > Aktuelles / Nachrichten der BGHW > Corona-Krise: BGHW plant Ratenzahlung und Stundung

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr):

<https://www.bg-verkehr.de/coronavirus/coronakrise-hilfe-fuer-betroffene-unternehmen>

20. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung?

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Diese Anordnung gilt bis auf weiteres.

21. Wie wirkt sich die Krise auf die Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und auf die Meldepflichten aus?

Auf Nachfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die KSK betont, dass Steuerberater die Anträge für ihre Mandanten stellen können. Die Künstlersozialkasse (KSK) informiert auf ihrer Internetseite über Erleichterungen auf Antrag für Künstler und betroffene abgabepflichtige Unternehmen wie folgt:

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Künstler und Publizisten

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten können betroffene Künstler und Publizisten einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung stellen; dies ist auch per E-Mail an auskunft@kuenstlersozialkasse.de möglich. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen. Dies bedeutet, dass die monatlichen Beitragsforderungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse nicht vor Juli 2020 geltend gemacht werden.

- **Minderung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens**

Die von den Künstlern zu entrichtenden Beiträge werden auf Antrag den geänderten Verhältnissen angepasst. Ein Antragsformular findet sich auf der Internetseite. Wenn die Einkommenserwartung infolge der Corona-Krise herabgesetzt werden muss, wird die Versicherungspflicht bis auf weiteres im laufenden Jahr auch dann fortgesetzt, wenn das Mindesteinkommen von 3.900 € jährlich nach aktueller Einschätzung nicht erreicht werden kann. Das heißt, auch wenn die Betroffenen durch die Minderung des Einkommens die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen würden, wird die Versicherung nicht beendet und der bestehende Versicherungsschutz geht durch eine Einkommenskorrektur bis auf weiteres nicht verloren.

Die KSK verweist auch auf die Möglichkeiten Leistungen nach dem SGB II und SGB III zu beantragen bzw. auf die sonstigen Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder. Die KSK selbst gewährt keine finanzielle Unterstützung aus Nothilfefonds.

Abgabepflichtige Unternehmen

Folgende Erleichterungen gewährt die KSK:

- **Verlängerung des Termins zur Abgabe der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 bis zum 30. Juni 2020**

Wenn sich durch betriebliche Umstände Verzögerungen bei der Erstellung der Meldung abgabepflichtiger Entgeltzahlungen des Jahres 2019 ergeben sollten, kann eine Verlängerung der gesetzlichen Abgabefrist bis zum 30.06.2020 gewährt werden. Einen formlosen schriftlichen Antrag können die abgabepflichtigen Unternehmen mit einer kurzen Begründung per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de richten.

- **Zahlungserleichterungen bis 30. Juni 2020**

Bestehen durch die Auswirkungen des Corona-Virus akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten kann ein formloser schriftlichen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de gestellt werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten. Ohne weitere Ermittlungen kann in diesen Fällen eine zinslose Stundung bis zunächst 30. Juni 2020 erfolgen.

Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass Künstlersozialabgaben und monatliche Vorauszahlungen zwar nach wie vor entstehen, jedoch von der Künstlersozialkasse bis zum genannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

- **Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung für das Jahr 2020**

Wenn abzusehen ist, dass die abgabepflichtigen Entgeltzahlungen im laufenden Jahr durch die Auswirkungen des Corona-Virus erheblich geringer ausfallen als im Vorjahr, können die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag herabgesetzt werden. Dazu kann der auf der Homepage der Künstlersozialkasse hinterlegte Antrag genutzt oder ein formloses Schreiben eingereicht werden. Der Antrag kann auch per E-Mail an abgabe@kuenstlersozialkasse.de oder telefonisch gestellt werden. Im Antrag ist die im Jahr 2020 voraussichtlich zu erwartende Summe der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen sowie eine kurze Begründung anzugeben.

Über Nothilfeprogramme des Bundes und der Länder im Zuge der Corona-Pandemie informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Länder in ihren Internetangeboten.

Quelle:

<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>

22. Welche Auswirkungen ergeben sich für die so genannten geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte)? Dürfen „Mini-Jobber“ die 450 Euro Grenze überschreiten, um möglichen erhöhten Arbeitsbedarf in einigen Branchen abzufedern? Welche Zeitgrenzen gelten bei kurzfristig Beschäftigten?

Die Minijob-Zentrale steht für alle Fragen rund um die geringfügig Beschäftigten wie sonst auch zur Verfügung.

Antworten auf alle Fragen zu den Auswirkungen der Corona-Krise werden auch in dem Blog der Minijobzentrale veröffentlicht. Hierzu wurden folgende Ausführungen gemacht:

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Die von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichten "Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (Geringfügigkeits-Richtlinien)" sind weiter anwendbar und stehen auf der Internetseite der Mini-Jobzentrale zur Verfügung.

Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro

Nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart. Der Status der geringfügig entlohnten Beschäftigten bleibt in diesen Fällen trotz Überschreitung der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro bestehen.

Als gelegentlich ist dabei ein Zeitraum bis zu **drei Monaten** innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird. Als Monat gilt der Entgeltabrechnungszeitraum (Kalendermonat). Monate, in denen die monatliche Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro vorhersehbar überschritten wird (z. B. aufgrund saisonaler Mehrarbeit), sind hierbei unberücksichtigt zu lassen. Das Zeitjahr entspricht einem Zeitraum von 12 Monaten, welcher mit dem Kalendermonat endet, für den aktuell die Beurteilung des Versicherungsstatus wegen nicht vorhersehbaren Überschreitens erfolgen soll. In diversen Beispielen wird diese Regelung zudem transparent beschrieben.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Neu: Minijob-Zentrale: Unbürokratischer Zahlungsaufschub

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber, die bereits eine Stundung der Beitragszahlung beantragt haben, als auch die, die sich erst nach Erhalt der Zahlungsaufforderung im Falle von Rücklastschriften durch die Minijob-Zentrale mit ihr in Verbindung gesetzt haben.

Quelle:

<https://www.minijob-zentrale.de/>

<https://blog.minijob-zentrale.de/>

23. Führen die geänderten Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten zu Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung?

Die DVKA, eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes, hat dazu auf ihrer Homepage klargestellt, dass die Corona-Krise aus ihrer Sicht derzeit keine Änderung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts für Grenzgänger und Entsandte nach sich ziehen wird.

Quelle:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/coronaav.html

24. Welche Auswirkungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31. Dezember 2019?

Es stellt sich die Frage, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Corona-Virus resultieren (bspw. außerplanmäßige Abschreibungen oder die Rückstellungsbildung), bereits in zum 31. Dezember 2019 aufzustellen-den handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Eine bilanzielle Berücksichtigung bereits zum 31. Dezember 2019 kommt nur in Betracht, wenn die Ursachen der Ausbreitung und der resultierenden wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Corona-Virus ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Erste Fälle von Infektionen bei Menschen sind nach derzeitigen Erkenntnissen zwar bereits Anfang Dezember 2019 bekanntgeworden, damals aber (noch) regional begrenzt. Da

erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat und diese Ausweitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Corona-Virus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Corona-Virus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Corona-virus (und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen) für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122498/31bce74e5b1413b91f74c9de1ea64383/down-corona-fachlicher-hinweis-idw-dok1-data.pdf>

25. Welche Auswirkungen hat der Corona-Virus auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit?

Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going Concern-Annahme dennoch bestandsgefährdende Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Kann infolge der Auswirkungen der Corona-Virus nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), ist der Abschluss unter Abkehr von der Going Concern-Annahme (z. B. Bewertung unter Liquidationsgesichtspunkten) aufzustellen. Ob eine Aufstellung unter Zugrundelegung der Going Concern-Prämisse vertretbar oder nicht mehr vertretbar ist, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Going Concern-Annahme gilt eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip. Danach ist der Abschluss auch dann unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufzustellen, wenn die Ursache für die Abkehr erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten ist.

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

26. Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses?

Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 und 4 HGB sind Jahresabschluss und Lagebericht einer Kapitalgesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf maximal sechs Monate.

Durch die Auswirkungen die Corona-Krise kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kommen (z.B. Ausfall von Buchhaltungspersonal, kein Zugang zu relevanten Informationen etc.). Daraus kann die faktische Unmöglichkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen resultieren.

Das HGB sieht keine expliziten Sanktionen bei Verstößen gegen die Aufstellungsfristen vor. Gemäß § 283b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StGB ist ein Verstoß gegen die Aufstellungsfristen allerdings strafbewehrt, wenn die gesetzlichen Vertreter die Zahlungen eingestellt haben, über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufgrund einer unverschuldeten faktischen Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss fristgerecht aufzustellen, entfällt der herrschenden Auffassung folgend der Straftatbestand. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 325 Abs. 1a Satz 1 HGB spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag offenzulegen. Für kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften i.S. des § 264d HGB, die keine Kapitalgesellschaften i.S. des § 327a HGB sind, gilt gemäß § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine verkürzte Frist von längstens vier Monaten. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten werden gemäß § 335 Abs. 1 und 1a HGB mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Durch die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind in der Folge auch Verstöße gegen die Offenlegungsfristen naheliegend. Allerdings ist nach § 335 Abs. 5 Satz 1 HGB im Falle einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten (zur Offenlegung) nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die durch das Corona-Virus ausgelösten weitreichenden und unvorhersehbaren Folgen sollten eine solche unverschuldete Behinderung darstellen.

Quelle:

IDW: <https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

27. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn sie den Arbeitsplatz aufgrund von Schul- oder Kitaschließungen fernbleiben müssen?

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen, das am 27. März im BGBl. verkündet wurde (BGBl. I 2020, S. 575 ff.)

In das Infektionsschutzgesetz wird danach auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der Corona-Krise aufgenommen. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstauffällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstauffall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten

gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

28. Haben Mitarbeiter einen Anspruch auf „Home-Office“?

Mitarbeiter haben bisher keinen gesetzlichen Anspruch auf „Home-Office“. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Jahr 2019 zwar Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) diskutiert, dieser wurden aber bisher nicht beschlossen.

Ein Anspruch auf Home-Office kann sich daher nur aus dem Arbeitsvertrag oder aus einvernehmlichen individuellen Lösungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ergeben.

Bei einem Verdachtsfall könnten betroffene Mitarbeiter je nach Einzelfall im „Home-Office“ arbeiten und damit den Weiterbetrieb der Steuerberaterkanzlei sicherstellen. Nicht betroffene Mitarbeiter könnten zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kollegen ebenfalls im Home-Office arbeiten. Home-Office ist auch sinnvoll bei der Schließung von Kindereinrichtungsstätten oder Schulen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung. Beim Einsatz von Home-Office-Angeboten sind die gängigen Sicherheitsstandards einzuhalten.

29. Besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall bzw. Ersatz von Betriebsausgaben aufgrund einer Versicherung?

Grundsätzlich kann ein pandemiebedingter Betriebsausfall ggf. von einer sog. Praxis- oder Betriebsausfallversicherung abgedeckt sein, die der Kanzleihinhaber für seine Kanzlei abgeschlossen hat. Ob und in welchem Umfang ein Anspruch besteht, hängt aber vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Eine pauschale Beantwortung kann daher nicht erfolgen. Ein Anspruch gegenüber einer Praxis- oder Betriebsausfallversicherung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Viele Versicherungen enthalten jedoch Bereichsausnahmen für Epidemien.

Zu beachten ist, dass in der Regel kein Versicherungsschutz bei einer Praxisschließung als Vorsichtsmaßnahme besteht, weil keine Anordnung für eine Quarantänemaßnahme durch eine weisungsbefugte Behörde vorliegt.

Ein Versicherungsschutz kann jedoch vorliegen, wenn an eine individuelle Erkrankung des Kanzleihinhabers angeknüpft werden kann oder spezielle Pandemieversicherungen besteht, die genau dieses Risiko absichert. Kanzleihinhaber sollten sich in konkreten Einzelfällen direkt an ihren persönlichen Ansprechpartner des Versicherungsunternehmens wenden.

Quelle:

<https://www.axa.de/coronavirus>

<https://www.arzt-wirtschaft.de/der-doktor-ist-selber-krank-welche-versicherung-hilft/>

30. Welche Vertretungsregelungen gelten grundsätzlich für Steuerberater in der Lohnabrechnung?

Gesetzlich geklärt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten sozialversicherungsrechtlich gegenüber den Krankenkassen als Einzugsstellen und in der Betriebsprüfung vertreten dürfen. In allen anderen Fragen gilt der Maßstab des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es muss sich um eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG

halten. Hier sind noch nicht alle Fragen abschließend geklärt. Grundsätzlich gilt, Steuerberater können ihre Mandanten vertreten bis sie von der Behörde zurückgewiesen werden. Gestellte Anträge für den Mandanten bleiben bis zur Zurückweisung wirksam.

31. Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

43. Wie kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld vom Steuerberater abgerechnet werden?

Sofern der Steuerberater vom Mandanten mit der Lohnbuchführung beauftragt wurde, kann der Antrag auf Kurzarbeitergeld analog § 34 Abs. 5 StBVV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden.

Ist dies nicht der Fall, bleibt nur die Möglichkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts (§§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung zu berechnen.

44. Welche Änderung die Bundesregierung im Bereich des Gesellschaftsrechts beschlossen?

AG, KGaA, SE

- Schaffung der Möglichkeit, auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, eine Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzulassen;
- Schaffung der Möglichkeit einer präsenzlosen („virtuellen“) Hauptversammlung (unter bestimmten Voraussetzungen) mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten;
- Schaffung der Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist zur Hauptversammlung auf 21 Tage

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

- Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen;
- Schaffung der Möglichkeit, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen (Verlängerung der bisherigen Achtmonatsfrist). Dies gilt nicht für die SE.

GmbH

Beschlüsse der Gesellschafter können in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis der Gesellschafter gefasst werden.

Genossenschaften

- Schaffung der Möglichkeit, Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Satzungsregelung schriftlich oder elektronisch zu fassen;

- Schaffung der Möglichkeit, die Generalversammlung über die Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform einzuberufen. Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich
- Schaffung der Möglichkeit, eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;
- Regelung, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.
- Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren oder als Telefon- oder Videokonferenz

Vereine und Stiftungen

- Regelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt.
- Schaffung der Möglichkeit zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort und zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder zur schriftlichen Abgabe der Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung (ohne physische Teilnahme an der Versammlung)
- Regelung, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Regelung, dass der zuletzt bestellte WEG-Verwalter bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt bleibt bzw. der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fortgilt.

Umwandlungsgesetz

Regelung, dass es für die Zulässigkeit der Eintragung einer Verschmelzung genügt, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

34. Die Banken fordern zum Teil, dass Liquiditätspläne, Betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. vom Steuerberater direkt der Bank vorgelegt bzw. vom Steuerberater unterzeichnet werden. Wie sieht es mit der Haftung des Steuerberaters aus?

Händigt der Steuerberater vom ihm für den Mandanten erstellte Liquiditätspläne, betriebswirtschaftliche Auswertungen u. ä. direkt der Bank aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber der Bank aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn der Bank aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht.

Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten in diesem Fall gegenüber der Bank nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber der Bank entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit der Bank schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit der Bank entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit der Bank die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Bank erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen der Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

Bitte ggf. der Bank eine Vollmacht erteilen, wonach sich diese an den Steuerberater wenden darf.

Anlage 1 – Soforthilfe-Maßnahmen, Bürgschaftsbanken und Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

1. Soforthilfe-Maßnahmen der Bundesländer

	Maßnahme	Links & Kontakte
Baden-Württemberg	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung seit 25. März 2020 möglich.</p>	<p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/</p> <p>Antragsformular: https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf</p>
	<p>Verschiedene Förderinstrumente (u.a. Liquiditätskredit) zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf über die L-Bank Baden-Württemberg.</p>	<p>https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html</p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2345 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@l-bank.de</p> <p>Hotline Bürgschaften Tel.: +49 711 122-2999 E-Mail: buergschaften@l-bank.de</p> <p>Hotline Landwirtschaftsförderung Tel.: +49 711 122-2666 Fax: +49 711 122-2674 E-Mail: landwirtschaft@l-bank.de</p>

Berlin	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Klein- und Kleinstunternehmen mit maximal fünf Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbständige vor allem aus den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung, Handel und Dienstleistung, Jugend und Bildung, Kreativwirtschaft, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ab 27. März 2020, 12 Uhr über die IBB möglich.</p>	<p>https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909713.php</p> <p>https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets_engpaesse_.html</p>
	<p>In Berlin werden aus dem Liquiditätsfonds der IBB ab sofort nicht nur das produzierende Gewerbe, sondern nun auch Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Hotellerie, Gaststätten und Einzelhandel, sowie Clubs und Restaurants unterstützt.</p> <p>Antragstellung ab sofort über das Kundenportal der IBB möglich.</p>	<p>https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html</p> <p>Hotline Wirtschaftsförderung: Tel. +49 30 2125-4747 E-Mail: wirtschaft@ibb.de</p> <p>Weitere Ansprechpartner: https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/ansprechpartner/ansprechpartner.html</p>
Bayern	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Betriebe und Freiberufler mit Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern mit bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ab sofort möglich.</p>	<p>https://www.stmwi.bayern.de/sofort-hilfe-corona/</p> <p>Antragsformular: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente und Cover/2020-03-17 Antrag Soforthilfe Corona.pdf</p>
	<p>Kredite und Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php</p> <p>LfA-Förderberatung Tel.: +49 89 2124 - 1000</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Brandenburg	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 100 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist seit dem 25. März 2020 über die ILB möglich.</p>	<p>https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/</p> <p>Kontakt: Tel: 0331 - 2318 22 99 E-Mail: soforthilfe-corona@ilb.de</p> <p>Antragsformular: https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/weitere-veroeffentlichungen/</p>
	<p>Mikrokredite und Rettungsbeihilfedarlehen durch die ILB.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/</p> <p>Infotelefon Wirtschaft & Infrastruktur Tel.: +49 331 660 - 2211 Fax: +49 331 6606 - 1694</p>
Bremen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als EUR 2 Mio Jahresumsatz, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist ab sofort über die BAB möglich.</p>	<p>https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html (Bremen)</p> <p>https://www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html (Bremerhaven)</p> <p>Antragsformular: https://www.bab-bremen.de/sixcms/media.php/24/Antrag_BAB_Corona_Soforthilfe_Programm_v4.pdf</p>
	<p>Die BAB hat bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio aufgestockt.</p> <p>Antragstellung und Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p>	<p>https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html</p> <p>Kontakt: BAB Task-Force: Tel.: +49 421 9600 - 333 E-Mail: task-force@bab-bremen.de</p>

Stand: 30. März 2020

47



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hamburg	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe, für Freiberufler, für private Betreiber kultureller Einrichtungen sowie für den Sport mit jeweils bis zu 250 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ab 30. März 2020 über die über die IFB Hamburg möglich.</p>	<p>https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</p> <p>Postfach für erste Fragen: schutzschirmcorona@fb.hamburg.de</p>
	<p>Die IFB Hamburg unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften</p>	<p>https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</p> <p>Die Förderberatung der IFB Hamburg ist erreichbar unter der Tel.: +49 40 248 46 533</p> <p>Branchenspezifische Hotlines der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation: Industrie: Tel.: +49 40 428 41 - 3637 E-Mail: unternehmenshilfen.industrie@bwvi.hamburg.de</p> <p>Hafen, Schifffahrt und Logistik Tel.: +49 40 428 41 - 3512 E-Mail: unternehmenshilfen.logistik@bwvi.hamburg.de</p> <p>Einzelhandel: Tel.: +49 40 428 41 -1 648 E-Mail: unternehmenshilfen.einzelhandel@bwvi.hamburg.de</p> <p>KMU: Telefon: 040 - 428 41-1497 E-Mail: unternehmenshilfen.kmu@bwvi.hamburg.de</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

		<p>Gastronomie, Hotel, Tourismus Telefon: 040 - 428 41-1367 E-Mail: unternehmenshilfen.tourismus@bwvi.hamburg.de</p> <p>Agrar: Telefon: 040 - 428 41-3542 E-Mail: Unternehmenshilfen.agrar@bwvi.hamburg.de</p>
	Ankündigung der Möglichkeit für Stundungen und Erlasse städtischer Gebühren für Unternehmen, Gewerbetreibende und sonstige betroffene Institutionen, wenn sie durch die Corona-Krise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt sind	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Möglichkeit der zinslosen Stundung für gewerbliche Mieter städtischer Immobilien für vorerst bis zu 3 Monate	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
	Ankündigung der Stadt HH als Investor, Auftraggeber und Vertragspartner, Forderungen zu stunden und umgekehrt eingehende Rechnungen vorfristig zu begleichen	https://www.hamburg.de/coronavirus/13737132/2020-03-19-bwvi-eckpunkte-schutzschirm/
Hessen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist voraussichtlich ab 30. März 2020 beim Regierungspräsidium Kassel möglich.</p>	<p>https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe</p> <p>https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stuetzt-hessische-wirtschaft-mit-soforthilfe-und-darlehen</p>
	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unterstützt mit zusätzlichen Förderprogrammen und Bürgschaften.	<p>https://www.wibank.de/wibank/corona https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692</p> <p>Hotline Tel.: +49 611 774 - 7333</p>

Stand: 30. März 2020

49



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Mecklenburg-Vorpommern	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ist ab sofort über die LFI möglich.</p>	<p>https://www.lfi-mv.de/foerderung/corona-soforthilfe</p> <p>Kontakt: Erstberatung: 0385 6363-1282 E-Mail: soforthilfe@lfi-mv.de</p> <p>Antragsformular: https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Coronahilfe-Maerz-2020.pdf</p>
	Die LFI Mecklenburg-Vorpommern unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften.	https://www.lfi-mv.de/meldungen/coronakrise-hilfe-fuer-unternehmen-und-freiberufler/index.html
	Sonderprogramm für Landesbürgschaften für Liquiditätshilfen für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen.	<p>https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell?id=158489&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.spe.rfrist=alle</p> <p>https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-mecklenburg-vorpommern.html Unternehmenshotline: 0385-588 5588, Montag bis Freitag, 8 bis 20 Uhr</p>
	<p>Liquiditätsunterstützung für KMU und Freiberufler durch zusätzliche Darlehen zwischen 20.000 und 200.000 Euro sowie rückzahlbare Betriebszuschüsse bis 20.000 Euro.</p> <p>Bereitstellung erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ab 1. April 2020.</p>	<p>Informationen: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/Presse?id=158587&processor=processor.sa.pressemitteilung&sa.pressemitteilung.sperrfrist=alle</p> <p>Antragsvormerkung: https://www.gsa-schwerin.de/leistungen/zuwendungen-zur-vermeidung-von-liquiditaetsengpaessen/antragsanforderung.html</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Niedersachsen	<p>Zuschussprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.</p> <p>Antragstellung ab dem 27. März 2020 elektronisch (auch per E-Mail) über NBank möglich</p>	<p>https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp</p> <p>E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333</p>
	<p>Die N-Bank unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften</p>	<p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333</p>
	<p>Ankündigung eines Kredit-Programms (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe</p>	<p>https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp</p> <p>E-Mail an beratung@nbank.de Hotline unter 0511 30031-333 https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/land-unterstuetzt-opnv-mit-vorgezogenen-finanzhilfen-von-67-5-millionen-euro-186414.html</p> <p>Unternehmen können sich bei Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: mw-corona@mw.niedersachsen.de oder an die Hotline: Tel.: +49 511 120 5757 (08:00 – 22:00 Uhr)</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Soforthilfeprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzu-reichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.</p> <p>Elektronisches Anverfahren startet am 27.03.2020, Mittag</p>	<p>https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020</p>

Stand: 30. März 2020

51



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

	Die NRW.BANK hat teilweise die Konditionen bestehender darlehensbasierter Förderprogramme (Universalkredit und Bürgschaften angepasst)	https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html NRW.BANK-Service-Center: Tel.: +49 211 91741 4800 https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf Für Kurzarbeitergeld: Servicehotline für Arbeitgeber: Tel.: +49 800 45555 20
	Ankündigung der Verlängerung des Gründerstipendiums NRW	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
	Ankündigung, privaten Investoren, die Startups weiteres Geld geben, ein Finanzierungsangebot der NRW.BANK an die Seite zu stellen („Matching Fund“).	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/20200319_massnahmenpaket_corona_final_mwide.pdf
Rheinland-Pfalz	<p>Soforthilfen für Selbstständige und kleine Unternehmen</p> <p>Über die ISB sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften zur Verfügung.</p> <p>Für laufende Finanzierungen hat die ISB auf Antrag Tilgungsaussetzungen in Aussicht gestellt.</p> <p>Anträge für den Bundes-Zuschuss können ab KW 14 (30.03 bis 5.04.2020) bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz gestellt werden.</p>	<p>https://isb.rlp.de/home/detailansicht/wissing-antraege-fuer-zuschuss-programm-koennen-gestellt-werden.html</p> <p>Stabstelle Unternehmenshilfe Corona: Tel.: +49 6131 16 - 5110 E-Mail: unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de</p> <p>Beratungshotline Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): Tel.: +49 6131 6172 - 1333 E-Mail: beratung@isb.rlp.de</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Saarland	<p>Soforthilfe-Programm Je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.</p> <p>Antragstellung ab 24. März 2020 per Mail über E-Mail (soforthilfe@wirtschaft.saarland.de) möglich</p>	<p>https://www.saarland.de/254842.htm</p> <p>Hotline: Tel.: +49 681 501 - 4433 (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr)</p> <p>Unternehmens-Hotline: Tel.: +49 385 588 - 5588</p> <p>E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de Wirtschaftsministerium: www.corona.wirtschaft.saarland.de</p> <p>Antragsformular: https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Antrag_Soforthilfe.pdf</p> <p>FAQ Katalog: https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Hotline_Corona_-_FAQs_Kleinunternehmer_Soforthilfe.pdf</p>
		<p>Die SIKB hat angekündigt, bestehende Förderprogramme um EUR 10 Mio. Euro aufzustocken. Bereitstellung erfolgt über die Hausbank.</p> <p>Antragstellung voraussichtlich ab 24. März 2020.</p>
Sachsen	<p>Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss)</p>	<p>https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

	<p>Ankündigung eines zinslosen, nachrangigen Liquiditätshilfe-Darlehen von bis zu 50.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro für Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten.</p> <p>Antragstellung über die SAB voraussichtlich ab 23. März 2020.</p>	<p>https://www.coronavirus.sachsen.de/unternehmen-arbeitgeber-und-arbeitnehmer-4136.html?cp=%7B%22accordion-content-4479%22%3A%7B%22%20%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4479%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D#a-4478</p> <p>https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/beratungszentrum-konsolidierung.jsp</p> <p>Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), Beratung kostenlos. Tel.: +49 351 4910 - 1100</p>
	<p>Soforthilfeprogramm der Stadt Dresden für Kleinunternehmer, Freiberufler und -Selbständige.</p>	<p>https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2020/03/pm_092.php</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Sofortprogramm für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer (Zuschuss)</p> <p>Zuschüsse sollen über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ab Montag 30. März 2020 beantragt werden können</p>	<p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html</p> <p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</p>
	<p>Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unterstützt mit bestehenden darlehensbasierten Förderprogrammen und Bürgschaften. Gewährung von Stundungen, Vollstreckungsaufschub sowie Gewährung von Finanzierungsinstrumenten für den Insolvenzfall (Massendarlehen, Vorfinanzierung Insolvenzausfallgeld).</p>	<p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen/coronahilfe</p> <p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona_Stundungsantrag.pdf</p> <p>Hotline: 0800 56 007 57</p>

Stand: 30. März 2020

54

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Schleswig-Holstein	<p>Solo-Selbständige und Kleinbetriebe mit bis zu zehn Beschäftigten, die durch die Corona-Einschränkungen in wirtschaftliche Not geraten sind, können jetzt Anträge auf Soforthilfen stellen.</p> <p>Antragstellung über die Investitionsbank Schleswig Holstein ab 26. März 2020 möglich.</p>	<p>https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/startseite/Artikel2020/I/200326_Soforthilfe_online.html</p>
	<p>IB.SH, MBG und BB-SH haben ihr bestehendes Angebot an die neue Lage angepasst.</p>	<p>https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</p> <p>https://www.ib-sh.de/aktuelles/presse/pressemitteilung/landesregierung-und-foerderbanken-starten-gegen-folgen-der-corona-krise-schleswig-holstein-finanzierungsinitiative-fuer-stabilitaet/</p> <p>Förderkosten sind Jürgen Wilkniß E-Mail: juergen.wilkniss@bb-sh.de; Tel.: +49 431 5938 - 133</p> <p>Matthias Voigt E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de Tel.: +49 431 9905 - 3330</p> <p>Diese Ansprechpartner koordinieren die Förderung von IB.SH, MBG und BB-SH und vertreten jeweils alle drei Institute</p>
Thüringen	<p>Soforthilfeprogramm (Zuschuss) für kleine und mittlere Betriebe bis 50 AN</p> <p>Antragstellung über die Thüringer Aufbaubank per Post sowie IHK und HWK per Post und per E-Mail möglich.</p>	<p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</p>
	<p>Weitere bestehende Förderprogramme</p>	<p>https://www.aufbaubank.de/de/</p> <p>Hotline Tel: +49 800 534 56 76</p>

Stand: 30. März 2020

55



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

2. Bürgschaftsbanken

Bürgschaftsbanken sind privatwirtschaftlich organisierte, staatlich unterstützte Förderbanken mit der Zielsetzung, gewerbliche Unternehmen und freie Berufe bei der Kredit- oder Beteiligungsfinanzierung zu unterstützen. Sie übernehmen Ausfallbürgschaften (Bankbürgschaften) gegenüber Hausbanken für kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art und für alle wirtschaftlich vertretbaren Vorhaben. Jedes Bundesland unterhält eine Bürgschaftsbank. Sie stehen nicht miteinander im Wettbewerb, sondern sind – jeweils rechtlich und wirtschaftlich selbstständig – für die mittelständische Wirtschaft in ihrem Bundesland tätig. Ergänzend unterhalten 15 Bundesländer Mittelständische Beteiligungsgesellschaften. Diese bieten Beteiligungskapital als eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Bankkredit.

Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften unterhalten ein gemeinsames Finanzierungsportal, über das auch Finanzierungslösungen in der Corona-Krise angeboten werden: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>.

Für die Bürgschaftsbanken sind Erweiterungen der Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften vorgesehen.

Diese umfassen u. a.:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen

Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe und werden von den Bürgschaftsbanken so schnell wie möglich umgesetzt. Wichtig für die schnelle und erfolgreiche Beurteilung von Anfragen für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Bundesland	Link	Hotline
Baden-Württemberg	https://www.buergschaftsbank.de/hilfspaket-corona-krise	
Bayern	https://www.bb-bayern.de/corona-krise/	Corona-Service Nummer 089 54585713
Berlin	https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	
Brandenburg	https://www.bbimweb.de/corona-mehr-unterstuetzung-fuer-kmu/	



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bremen	http://www.buergschaftsbank-bremen.de/	
Hamburg	https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/	
Hessen	https://bb-h.de/corona/	Corona-Hotline 0611 150777
Mecklenburg-Vorpommern	http://www.bbm-v.de/buergschaft/index.html	
Niedersachsen	https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/corona-virus/	
Nordrhein-Westfalen	https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Untertuetzung-von-KMU/	Hotline 02131 5107-200
Rheinland-Pfalz	https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/	<p>Ansprechpartner Bürgschaftsbank Wolfram Börder Tel.: 06131 62915-72 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: wolfram.boerder@bb-rlp.de</p> <p>Denis Colling Tel.: 06131 62915-64 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: denis.colling@bb-rlp.de</p> <p>Sabine Hellwich Tel.: 06131 62915-76 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: sabine.hellwich@bb-rlp.de</p> <p>Stephan Huber Tel.: 06131 62915-71 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: stephan.huber@bb-rlp.de</p> <p>Andreas Müller Tel.: 06131 62915-73 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: andreas.mueller@bb-rlp.de</p> <p>Monika Riebel-Jakobs Tel.: 06131 62915-74 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: monika.riebel-jakobs@bb-rlp.de</p>



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

		Annette Winkler Tel.: 06131 62915-75 Fax: 06131 62915-99 E-Mail: annette.winkler@bb-rlp.de
Saarland	https://www.bbs-saar.de/	
Sachsen	http://www.bbs-sachsen.de/index.php?id=461	Hotline Kammerbezirke Südwestsachsen und Leipzig 0174 3807535 Kammerbezirk Dresden 0172 6028464
Sachsen-Anhalt	https://www.buergschaftsbank.de/buergschaftsbank/fuer-kreditinstitute/news/detailansicht/item/593-corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu	
Schleswig-Holstein	https://www.bb-sh.de/news/coronavirus-so-hilft-die-buergschaftsbank/	
Thüringen	https://www.aufbau-bank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen	Hotline 0800 5345676

Quellen:

<https://www.vdb-info.de/aktuelles/pressemitteilungen/corona-krise-buergschaftsbanken-erweitern-unterstuetzung-von-kmu><https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>; jeweils abgerufen am 19. März 2020.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

3. Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Steuererleichterungen (Stundungen, Sondervorauszahlungen etc.)

Bundesland	Angekündigte Maßnahmen	Link
Baden-Württemberg	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden. Die Übermittlung einer berechtigten Anmeldung hat keine Auswirkung auf eine gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV; diese bleibt unverändert bestehen.	https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1816443911/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung_Lastschriftzug/sonstige/CORONA Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus
Bayern	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden	https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf
Berlin	Vereinfachter Antrag auf Stundung/ Herabsetzung VZ; Vollstreckungsaufschub	https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.910208.php
	In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steuer-Anmeldungen kommen sollte, seien die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen.	https://stbk-berlin.de/wp-content/uploads/2020/03/Sondernewsletter-Corona-Krise_Stellungnahme-der-Berliner-Senatsverwaltung.htm
Brandenburg	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0,- Euro) herabgesetzt werden	https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/947663 https://mdfe.brandenburg.de/media_fast/4055/20200324_Corona_Auf_Antrag_Erstattung_der

*Maßen
wst
auf
Antrag*



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

		Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung.pdf
Bremen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.finanzen.bremen.de/steuern/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de
Hamburg	Vereinfachte Anträge auf Stundung, Vollstreckungsaufschub, auf Herabsetzung der VZ	https://www.hamburg.de/fb/finanzamt/
Hessen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlungen auf EUR 0,00 und Rückerstattung bereits überwiesener USt-Sondervorauszahlungen Allgemeine Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen des Jahres 2018 für alle Fälle, die steuerliche beraten sind bis zum 30. April 2020. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird für diese Fälle bis 30. April 2020 ausgesetzt.	https://finanzamt.hessen.de/aktuelles/steuerliche-soforthilfen-online-beantragen https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-_ergaenzende_antragshilfe.pdf Antragstellung über Elster-Online
Mecklenburg-Vorpommern	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Formular%20Steuererleichterung%20-%20Steuerportal.pdf
Niedersachsen	Vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Herabsetzung VZ Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag herabgesetzt werden, sofern der Unternehmer unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung über	https://lstn.niedersachsen.de/startseite/ https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-coronavirus-186548.html

Stand: 30. März 2020

60

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

	ELSTER mit dem Vordruck: Anmeldung der Sondervorauszahlung „USt 1 H“ .	
Nordrhein-Westfalen	Finanzverwaltung NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Antrag auf Null herabgesetzt. Es gibt ein eigenes Formular für Anträge auf Steuererleichterungen aufgrund des Corona-Virus.	https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/formular.pdf
Rheinland-Pfalz	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen	https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Anlage_3_Antragsvordruck_.pdf
Saarland	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.saarland.de/dokumente/ressort_finanzen/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf
Sachsen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf
Sachsen-Anhalt	Betroffene sollen sich nach Information des Finanzministeriums sich bei Fragen zur zinslosen Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen und für den Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen direkt an das zuständige Finanzamt wenden.	https://mf.sachsen-anhalt.de/corona-aktuelle-informationen-des-finanzministeriums/ https://finanzamt.sachsen-anhalt.de/finanzaemter-isa/
Schleswig-Holstein	Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/startseite/Artikel2020/II/200324_Steuerstundungen.html;jsessionid=5ABD08239C8F039A1FB42801FF598AF4.delivery1-replication
Thüringen	Vereinfachter Antrag auf Stundung/Herabsetzung der Vorauszahlungen/Vollstreckungsaufschub	https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/

Stand: 30. März 2020

61



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage 2 – KfW-Sonderprogramm 2020 im Rahmen des Schutzschildes für Unternehmen und Betriebe

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die verbesserten Bedingungen werden durch das Temporary Framework der Europäischen Kommission zum Beihilferecht ermöglicht, das am 19. März 2020 in Kraft getreten ist.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855) große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

1. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Einführung zum 23. März 2020

Die Programme stehen ab dem 23. März 2020 auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Das Spektrum der Bonitäts-Besicherungsklassenkombinationen, die mit einer Haftungsfreistellung zugesagt werden können, wurde um die Kombinationen 6/3, 7/1 und 7/2 ergänzt. Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro. Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- das Doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019. Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten. Investitionsfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr angeboten. Längere Laufzeiten werden in den beiden Programmen von der KfW derzeit nicht mehr angeboten.

Die KfW bietet für kleine und mittlere Unternehmen nach der EU-Definition eine 90 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80 %-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an, jeweils sowohl für Betriebsmittel als auch für Investitionen. Die Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert.

Technisch ist eine Zusage und Auszahlung spätestens ab dem 14. April 2020 möglich. Zwischen KfW und Finanzierungspartnern wurde für den Zeitraum vom 23. März 2020 bis zum 14. April 2020 eine prozessuale Übergangsregelung vereinbart, die es ermöglicht, akuten Liquiditätsbedarf der Unternehmen zu überbrücken.

2. KfW-Sonderprogramm 2020 – „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855)“: Einführung zum 23. März 2020

Die KfW erweitert mit dem KfW-Sonderprogramm 2020 „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ihr Finanzierungsangebot für Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren, einen Kredit beantragen können.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 % des Vorhabens, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung an. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren. Die Beteiligung der KfW erfolgt pari passu zu Marktkonditionen. Das heißt, die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen. Zu weiteren Punktepunkten wird ein Merkblatt im KfW Partnerportal zur Verfügung gestellt. Beihilferechtliche Grundlage für alle Finanzierungen über das KfW Sonderprogramm 2020 in all seinen Varianten ist das am 19. März 2020 veröffentlichte „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

3. KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen (KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell (073/074/075/076)): Deutliche Erleichterung bei den Zinssätzen bereits zum 23. März 2020

Bereits zum Start des Programms am 23. März 2020 werden deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer angeboten:

Für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 % Haftungsfreistellung (047, 076)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	1,00 % p.a.
B	1,00 % p.a.
C	1,00 % p.a.
D	1,00 % p.a.
E	1,00 % p.a.
F	1,00 % p.a.
G	1,03 % p.a.
H	1,23 % p.a.
I	1,46 % p.a.

Für Unternehmen oberhalb der KMU Definition mit 80 % Haftungsfreistellung (037, 075)

Preisklasse	Maximaler Zinssatz Endkreditnehmer – Sollzinssatz
A	2,00 % p.a.
B	2,00 % p.a.
C	2,00 % p.a.
D	2,00 % p.a.
E	2,00 % p.a.
F	2,00 % p.a.
G	2,00 % p.a.
H	2,00 % p.a.
I	2,12 % p.a.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Nach Ende der prozessualen Übergangsfrist, spätestens zum 14. April 2020 werden die oben genannten Konditionen in den KfW-Systemen ausgewiesen. Unabhängig davon gelten sie für alle Zusagen und verbindliche Vorabzusagen der KfW ab dem 23. März 2020.

Vereinfachte Verfahren zur Risikoprüfung

Zur beschleunigten Abwicklung der Verfahren wird die KfW bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro die Risikoprüfung der Finanzierungspartner übernehmen und auf eine eigene Risikoprüfung verzichten. Bei Kreditbeträgen zwischen 3 und 10 Mio. Euro orientiert sie sich an dem bekannten Fast Track Verfahren, welches kurzfristig an die erhöhten Beträge angepasst wird. Mit den vom heutigen Tage angekündigten Maßnahmen können auch Hausbankkredite, die den erweiterten Förderkriterien entsprechen und seit dem 13. März 2020 gewährt wurden, von der KfW refinanziert werden.